

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 15. Mai 1998

Teil III

- 77. Kundmachung:** Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse
78. Kundmachung: Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse
79. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen
-

77. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (BGBl. Nr. 44/1957, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 890/1994) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Bosnien und Herzegowina	29. Dezember 1994
Lettland	5. Dezember 1996
Litauen	7. Februar 1997
San Marino	20. November 1996

Klima

78. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Bosnien und Herzegowina am 29. Dezember 1994 seine Beitrittsurkunde zum Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (BGBl. Nr. 327/1985, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 891/1994) hinterlegt.

Klima

79. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Moldova am 4. Februar 1998 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. Nr. 41/1969, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 149/1997) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Moldova nachstehende Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

1. Zu Art. 2 des Übereinkommens erklärt die Republik Moldova, daß sie die Rechtshilfe ablehnen wird, wenn
 - die verübte Tat nicht als eine strafbare Handlung nach der Gesetzgebung der Republik Moldova bedroht ist;
 - der Täter kraft Amnestie nicht zur Verantwortung gezogen werden kann;

- die strafrechtliche Verantwortlichkeit durch gesetzliche Verjährungsvorschriften ausgeschlossen ist;
 - der Täter, nachdem er die Tat begangen hat, in einen die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließenden Zustand der dauernden geistigen Verwirrung gefallen ist;
 - ein anhängiges Strafverfahren im Hinblick auf dieselbe Person und dieselbe Handlung vorliegt;
 - eine vollstreckbare Strafe oder eine den Fall beendende Gerichtsentscheidung im Hinblick auf dieselbe Person oder dieselbe Handlung vorliegt.
2. Zu Art. 5 Abs. 1 des Übereinkommens erklärt die Republik Moldova, daß sie sich das Recht vorbehält, Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung und Beschlagnahme nur unter den in Art. 5 Abs. 1 lit. a, b und c des Übereinkommens festgelegten Bedingungen zu erledigen.
 3. Die Republik Moldova behält sich das Recht vor, Ersuchen um die in Art. 13 Abs. 2 des Übereinkommens vorgesehene Rechtshilfe nicht zu erledigen.
 4. Zu Art. 15 Abs. 6 des Übereinkommens erklärt die Republik Moldova, daß Rechtshilfeersuchen an das Justizministerium oder an die Generalstaatsanwaltschaft gerichtet werden müssen.
 5. Zu Art. 16 Abs. 2 des Übereinkommens erklärt die Republik Moldova, daß Rechtshilfeersuchen und die beigefügten Schriftstücke im Moldovischen oder in einer der offiziellen Sprachen des Europarates verfaßt oder mit einer Übersetzung in eine dieser Sprachen versehen sein müssen.
 6. Zu Art. 24 des Übereinkommens erklärt die Republik Moldova, daß sie für die Zwecke des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen die Gerichte erster Instanz (judecatoriile), die Gerichte (tribunalele), das Berufungsgericht (Curtea de Apel), den Obersten Gerichtshof der Justiz (Curtea Suprema de Justitie), das Justizministerium (Ministerul Justitie), die Generalstaatsanwaltschaft (Procuratura Generala) und die Organe des Generalstaatsanwaltes der Republik Moldova (organele procuraturii Republicii Moldova) als Justizbehörden der Republik Moldova betrachtet.

Klima